

Vorlage an den Landrat

betreffend die Wahl des Leitenden Jugendanwaltes für den Rest der Amtsperiode vom 1. September 2025 bis zum 31. März 2026

2024/708

vom 26. November 2024

1. Ausgangslage

Die bisherige langjährige Leitende Jugendanwältin Corina Matzinger hat per 31. August 2025 ihren Rücktritt erklärt (reguläres Pensionsalter). Aus diesem Grund ist die Funktion des Leitenden Jugendanwaltes bzw. der Leitenden Jugendanwältin per 1. September 2025 neu zu besetzen.

Gemäss § 11 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wählt der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt. Der Landrat ist an den Vorschlag des Regierungsrats gebunden.

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält das EG JStPO in § 12 fest, dass die Jugendanwälte und die Jugendanwältinnen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen müssen.

Der Leitende Jugendanwalt oder die Leitende Jugendanwältin führt die zur Sicherheitsdirektion gehörende Jugendanwaltschaft in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht. Der Leitung der Jugendanwaltschaft sind im Einzelnen die folgenden Kernaufgaben übertragen:

- Dienststellenleitung
- Beurteilung/Entscheid (Strafbefehle, Anordnung von Zwangsmassnahmen, Einstellungsverfügungen, Verzicht auf Strafverfolgung)
- Leitung/Durchführung von Strafuntersuchungen
- Wahrnehmung der Anklagefunktion, Anklagevertretung
- Wahrnehmung der Vollzugsfunktion; Vollzugsentscheide
- Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität: Information und Leitung von Projekten
- Koordinationsaufgaben mit anderen Gremien, Institutionen und Akteuren.

Der Leitende Jugendanwalt oder die Leitende Jugendanwältin führt die Geschäfte der Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen (§ 8 EG JStPO).

Aktuell wird im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojekts innerhalb der Sicherheitsdirektion die Zusammenlegung von Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft geprüft. Die Wahl der Nachfolge der derzeitigen Leitenden Jugendanwältin zum jetzigen Zeitpunkt soll gewährleisten, dass eine frühzeitige Einbindung in die laufenden Projektarbeiten erfolgen kann.

2. Wahlvorschlag des Regierungsrats

Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben. Nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und nach der Durchführung eines Assessments beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den heutigen Stellvertreter der Leitenden Jugendanwältin, lic. iur. Lukas Baumgartner, 1975, für die bis zum 31. März 2026 laufende Amtsperiode als Leitenden Jugendantwalt mit einem Pensum von 100 % zu wählen.

Lukas Baumgartner erfüllt alle Voraussetzungen für die Ausübung dieser sehr anspruchsvollen Führungsaufgabe. Er blickt auf viele erfolgreiche Berufsjahre beim Kanton Basel-Landschaft zurück. In der Zeit von Juni 2005 bis Ende Dezember 2006 war er als Gerichtsschreiber am Straf- und Jugendgericht des Kantons Basel-Landschaft tätig und von Januar 2007 bis Ende Dezember 2010 als Staatsanwalt für die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft. Von Januar 2011 bis Ende 2014 dann als Jugendantwalt bei der Jugendantwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft, und seit Januar 2015 als stellvertretender Leitender Jugendantwalt. Seit dem 1. Januar 2022 amtet er zudem als Mitglied der Jugendkammer der Konkordatlichen Fachkommission im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone und ist seit 2018 als Gastreferent auf dem Gebiet des praktischen Jugendstrafrechts an der Universität Basel und an der Fachhochschule Nordwestschweiz tätig.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, lic. iur. Lukas Baumgartner, für die bis zum 31. März 2026 dauernde Amtsperiode als Leitenden Jugendantwalt zu wählen.

Liestal, 26. November 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Wahl der Leitenden Jugendanwältin

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft wählt lic. iur. Lukas Baumgartner zum Leitenden Jugendanwalt der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode vom 1. September 2025 bis zum 31. März 2026.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: